

Nachtrag zur Verfassung der Gemeinde Vaz/Oberbaz vom

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag	Bemerkungen
Artikel 12: Unvereinbarkeit		
<p>Art. 12</p> <p>Ständige Gemeindeangestellte können der ihnen unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission nicht angehören. Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Schulrates sein. Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Ständige Gemeindeangestellte können keiner Gemeindebehörde angehören.</p> <p>² Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder des Schulrates sein.</p> <p>³ Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Schulrates können nicht gleichzeitig dem Gemeinderat oder der Geschäftsprüfungskommission angehören.</p>	<p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Artikel in 3 Absätze aufgeteilt. Der bisherige Satz 1 ist anzupassen, weil er sonst so verstanden werden könnte, dass sich Angestellte unterer Hierarchieebenen in den Vorstand wählen lassen können, weil die Geschäftsführung (nachfolgend als GFM abgekürzt) als neue Hierarchieebene ihnen unmittelbar vorgesetzt ist, aber der Vorstand nicht mehr. Gemeindeangestellte können neu keiner Behörde mehr angehören.</p> <p>Abs. 3: Ergänzung mit GPK.</p>

Artikel 23: Referendumsrecht		
<p>a) Inhalt</p> <p>Art. 23</p> <p>¹100 der in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten können eine Urnenabstimmung verlangen über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, welche eine neue Ausgabe von mehr als Fr. 100'000.00 oder neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 20'000.00 zur Folge haben, sowie über die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat.</p>	<p>a) Inhalt</p> <p>Art. 23</p> <p>¹ Eine Urnenabstimmung können 100 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte Personen verlangen</p> <p>a) über Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates, welche gemäss Anhang Finanzkompetenzen dem Referendum unterstellt sind;</p> <p>b) über die Genehmigung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat;</p> <p>c) über den Erlass des kommunalen Personalgesetzes.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und formelle Anpassung an den neuen Anhang Finanzkompetenzen zur Verfassung. Die einzelnen Schwellenwerte finden sich neu alle im Anhang Finanzkompetenzen.</p> <p>Lit. c regelt das Referendum für das kommunale Personalgesetz, welches bisher schon vom Gemeindeparlament erlassen wurde.</p>
Artikel 27a: Finanzkompetenzen (neu)		
	<p>¹ Die Finanzkompetenzen inkl. Grundstücksgeschäfte der Gemeindeorgane sind abschliessend im Anhang «Finanzkompetenzen der Gemeinde Vaz/Oberbaz» zur Verfassung geregelt.</p> <p>² Der Vorstand ist für die Finanzierung bewilligter Ausgaben und Investitionen verantwortlich.</p>	<p>Dieser neue Artikel hält fest, dass die Finanzkompetenzen (inkl. Grundstücksgeschäfte, Darlehen, Bürgschaften, Nachtragskredite etc.) abschliessend und umfassend in einem Anhang zur Verfassung geregelt sind. Erlass und Änderung dieses Anhangs unterliegen dem gleichen Verfahren wie die Verfassung selber, d.h. dem obligatorischen Referendum. Abs. 2 fand sich</p>

	<p>³ Die Rechte der Bürgergemeinde gemäss Gemeindegesetz bleiben vorbehalten.</p>	<p>bisher in Art. 43, der ersatzlos aufgehoben werden kann.</p> <p>Mit Abs. 3 werden die Rechte der Bürgergemeinde, z.B. gemäss Art. 44 Gemeindegesetz, in der Verfassung nochmals bestätigt.</p>
<p>Artikel 29: Befugnisse</p>		
<p>Art. 29 Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <p>a) den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung, der Gemeindegesetze und der allgemein verbindlichen Verordnungen;</p> <p>b) die Bewilligung von Ausgaben und von Nachtragskrediten, die Finanzkompetenz der anderen Gemeindeorgane übersteigen, oder gegen die das Referendum ergriffen worden ist;</p> <p>c) den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum ...</p>	<p>Art. 29 Die Urnengemeinde entscheidet über:</p> <p>a) den Erlass und die Abänderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze; und der allgemein verbindlichen Verordnungen;</p> <p>b) Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Verfassung;</p> <p>c) gestrichen;</p> <p>d) Ab hier unverändert</p>	<p>lit. a) ist eine Angleichung an die Anpassungen beim Gemeinderat, zudem sind allgemein verbindliche Verordnungen materielle Gesetze, also ist die Formulierung eine unnötige Wiederholung – widerspricht auch dem neuen GG</p> <p>lit. b) ist die Vorbereitung auf die neuen Finanzkompetenzen, die in einem Anhang zur Gemeindeverfassung neu zentral an einem Ort geregelt werden.</p> <p>lit. c) kann wegen des neuen Artikels 27a ersatzlos gestrichen werden, Rechte der Bürgergemeinde sind in Art. 27a gewahrt</p> <p>Alle weiteren lit. sind unverändert</p>

Artikel 31: Befugnisse		
<p>Art. 31 *</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <p>a) die Genehmigung des Voranschlages. Ein Voranschlagskredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung im betreffenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Neue Aufwendungen und Ausgaben, die Fr. 1 Mio. übersteigen sind zusätzlich der Urnengemeinde zur Genehmigung zu unterbreiten und bleiben gesperrt, bis diese Genehmigung erfolgt ist.</p> <p>b) die Festsetzung des Steuerfusses</p>	<p>Art. 31 *</p> <p>Die Gemeindeversammlung entscheidet über:</p> <p>a) die Genehmigung des Budgets. Ein Budgetkredit ermächtigt den Gemeindevorstand, die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung im betreffenden Jahr für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.</p> <p>b) die Festsetzung des Steuerfusses</p>	<p>Formelle Vorbereitung für die Einführung der neuen Finanzkompetenzen. Darum kann die lit. a gekürzt werden</p> <p>In lit. a werden die neuen HRM2 Begriffe (Budget etc.) verwendet. Der Vorbehalt der Sperre der Ausgabe bis zur Beschlussfassung durch das zuständige Organ ergibt sich aus dem kantonalen Recht</p>

Artikel 37: Entscheidungsbefugnisse		
<p>Art. 37</p> <p>¹ Der Gemeinderat</p> <p>² Er ist unter</p> <p>³ Er entscheidet über:</p> <p>a) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für sich selbst, für den Gemeindevorstand, und für die übrigen Gemeindebehörden;</p> <p>b) die Schaffung neuer Stellen und Verwaltungsabteilungen;</p> <p>c) den Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht allgemein verbindlich sind;</p>	<p>Art. 37</p> <p>Absätze 1 und 2 unverändert</p> <p>³ Er entscheidet über:</p> <p>a) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung;</p> <p>b) die Schaffung neuer Stellen und Verwaltungsabteilungen;</p> <p>c) Erlass des kommunalen Personalgesetzes unter Vorbehalt des Referendums¹ (bisheriger Text ersetzt);</p>	<p>lit. a ist für die Umsetzung des GF Modells nachteilig, weil der Gemeinderat (Legislative) die Geschäftsordnung für den Vorstand und die Geschäftsführung erlassen müsste. Neu soll der Gemeindevorstand für sich und die Geschäftsführung das Geschäftsreglement erlassen. Der Gemeinderat (Legislative) erlässt nur mehr seine eigene Geschäftsordnung, was auch dem Grundsatz der Gewaltenteilung entspricht.</p> <p>Die bisherige lit. c wird ersatzlos aufgehoben, weil diese Bestimmung den Gewaltenteilungsgrundsätzen widerspricht und dem Vorstand die Kompetenz für Ausführungserlasse entzogen ist, ausser in der Gemeindeverfassung und/oder einem Gemeindegesetz sei dem Vorstand</p>

¹ Art. 23 Abs 1 lit. c)

<p>d) die Genehmigung der Jahresrechnung; e) die Bewilligung von ausserordentlichen, einmaligen Ausgaben bis zu Fr. 500'000.00 und von wiederkehrenden Ausgaben bis zu Fr. 100'000.00, insgesamt jedoch höchstens bis zu Fr. 2 Mio. für einmalige und Fr. 400'000.00 für wiederkehrende Ausgaben jährlich; f) das Eingehen von Bürgschaften;</p>	<p>d) die Genehmigung der Jahresrechnung; e) über Finanzgeschäfte gemäss Anhang Finanzkompetenzen zur Verfassung; f) streichen; g) streichen;</p>	<p>diese Kompetenz übertragen (für die daraus folgenden Anpassungen siehe Erläuterungen zu Art. 42 lit. k bis k^{ter})</p> <p>Die geänderte lit. c hält die im Jahre 2006 per Urnenabstimmung beschlossene Delegation für den Erlass des kommunalen Personalgesetzes an den Gemeinderat auf Stufe Verfassung fest. Dies empfiehlt sich auch aufgrund des seither geänderten kantonalen Gemeindegesetzes, welches aber zumindest das fak. Referendum für kommunale Gesetze vorsieht (siehe auch geänderter Art. 23 lit. c vorstehend).</p> <p>e) Formelle Anpassung an die neue Finanzkompetenzregelung im Anhang</p> <p>Lit. f – i streichen, sind durch lit. e in Verbindung mit dem neuen Artikel 27a vollständig abgedeckt, wo auch die Rechte der Bürgergemeinde vorbehalten werden</p>
--	--	---

<p>g) die Gewährung von Darlehen über Fr.100'000.00 ausserhalb der bestimmungsgemässen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständigen Behörden;</p> <p>h) die Gewährung von Nachtragskrediten bis Fr. 500'000.00;</p> <p>i) den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss lit. e und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>k) die Genehmigung von Bauprojekten der Gemeinde;</p>	<p>h) streichen</p> <p>i) streichen;</p> <p>k) die Genehmigung von Bauprojekten der Gemeinde;</p>	<p>Die Littera k) wird ersatzlos aufgehoben: Bauprojekte werden vom Gemeinderat und/oder Urnengemeinde im Rahmen der kreditrechtlichen Verfahren, sei es über das Budget oder einen Verpflichtungs- bzw. Objektkredit bewilligt. Anschliessend erfolgt die Umsetzung, was eine originäre Aufgabe der Exekutive und der Verwaltung ist. Die Projektfreigabe durch das Parlament ist ein Fremdkörper, auf den künftig ver-</p>
---	--	--

<p>l) (...) *</p> <p>m) die Frage, welche Geschäfte vor der Urnenabstimmung der Orientierungsversammlung vorzulegen sind;</p> <p>n) Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindeorganen.</p>	<p>l) (...) *</p> <p>m) die Frage, welche Geschäfte vor der Urnenabstimmung der Orientierungsversammlung vorzulegen sind;</p> <p>n) Kompetenzkonflikte zwischen Gemeindeorganen.</p>	<p>zichtet werden soll. Dies ist auch die gewöhnliche und bewährte Praxis in Gemeinden und Kantonen.</p>
<p>Artikel 41: Befugnisse a) Im Allgemeinen</p>		
<p>Art. 41</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist die ausführende Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er setzt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlamentes um und durch. Er plant und koordiniert die Ziele und Mittel der Gemeindepolitik unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates.</p>	<p>Art. 41</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten und des Gemeinderates das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Leitung der Gemeinde. Er setzt die Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Parlamentes um und durch. Er plant und koordiniert die Ziele und Mittel der Gemeindepolitik unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten und des Gemeinderates.</p>	<p>Anpassung an das GFM,</p>

<p>² Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung oder Gemeindegesetz einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Er vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Dabei führt der Gemeindepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Gemeindegemeinschafter die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>³ Er vertritt die Gemeinde gegenüber Dritten und vor Gericht. Dabei führt der Gemeindepräsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Gemeindegemeinschafter oder einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde.</p>	<p>Hier handelt es sich um eine subsidiäre Bestimmung. Die Zuständigkeit Schulrat / Schule ist somit mit dem kommunalen Schulgesetz abschliessend geklärt.</p> <p>Der Begriff «Gemeindegemeinschafter» sei auch in der Verfassung zu belassen, weil das Gemeindegesetz diese Funktion explizit vorsieht.</p>
<p>Befugnisse b) Im Besonderen</p>		
<p>Art. 42</p> <p>b) Im Besonderen</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:</p> <p>a) der Vollzug des übergeordneten Rechtes, des Gemeindegemeinschafterrechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen;</p>	<p>Art. 42</p> <p>b) Im Besonderen</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand obliegt insbesondere:</p> <p>a) der Vollzug des übergeordneten Rechtes, des Gemeindegemeinschafterrechtes sowie der Beschlüsse von Gemeindeorganen, soweit dies in Verfassung oder Gesetzen nicht delegiert ist;</p>	<p>Diese Ergänzung in lit. a ist nötig, weil sonst der gesamte Vollzug beim Vorstand verbleiben würde und die Geschäftsführung nicht eingesetzt werden könnte.</p>

<p>b) die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeinderates, mit Einschluss der Jahresrechnung und des Voranschlages;</p> <p>c) die Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung;</p> <p>d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>e) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</p> <p>f) die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten innerhalb der Finanzkompetenz gemäss Art. 43 und unter Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde;</p> <p>g) die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren;</p> <p>h) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen;</p>	<p>b) die Vorbereitung aller Geschäfte zuhanden des Gemeinderates, mit Einschluss der Jahresrechnung und des Budgets;</p> <p>c) die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung;</p> <p>d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;</p> <p>e) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, deren Erledigung in die Zuständigkeit des Vorstandes fällt;</p> <p>f) Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Verfassung;</p> <p>g) die Ausübung der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen im Verwaltungsstrafverfahren;</p> <p>h) die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gemäss Anhang Finanzkompetenzen;</p> <p>i) die Einleitung von Enteignungsverfahren;</p> <p>k) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;</p>	<p>In lit. b) HRM 2 Begriffe eingesetzt</p> <p>Details zur Gemeindeverwaltung/Geschäftsführung siehe Art. 56 ff.</p> <p>Lit f) an den neuen Anhang Finanzkompetenzen angepasst; der Vorbehalt der Rechte der Bürgergemeinde findet sich neu in Art. 27a</p> <p>Lit. h ist angepasst an die neuen Finanzkompetenzen gemäss Anhang zur Verfassung</p>
---	--	---

<p>i) die Einleitung von Enteignungsverfahren;</p> <p>k) die Zustimmung zur Entnahme von Mitteln aus dem Bodenerlöskonto;</p> <p>l) den Erlass von Ausführungsbestimmungen zur Personalverordnung sowie die Wahl des Gemeindepersonals, sofern diese nicht einem anderen Gemeindeorgan zusteht;</p>	<p>l) den Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen;</p> <p>l^{bis}) den Erlass einer Geschäftsordnung für sich und die Geschäftsführung;</p>	<p>Lit. l wird folgerichtig angepasst (siehe auch Kommentar zu Art. 37 Abs. 3 lit. c, der aufgehoben wird) womit der Vorstand generell das Recht erhält, Ausführungsbestimmungen zu Gemeindegesetzen zu erlassen, was dem allg. Verständnis der Gewaltenteilung entspricht. Darum wird lit. k zu einer allgemeinen Kompetenz des Vorstandes zum Erlass von Verordnungen umformuliert</p> <p>Lit. l^{bis}) ist aufgrund des neuen Geschäftsführungsmodell nötig. Wenn die strategische und die operative Ebene korrekt getrennt werden sollen, so sollte der Vorstand die Geschäftsordnung für sich und die GF erlassen, siehe dazu auch Anpassungen in Art. 37 Abs. 3 lit. a (bisher erlässt der Gemeinderat die GO auch für den Vorstand)</p>
---	--	--

<p>m) die Wahl von Fachkommissionen sowie Experten für rechtliche oder technische Sonderfragen;</p> <p>n) die Bezeichnung der Gemeindevertreter in privatrechtlichen Organisationen aus seiner Mitte;</p> <p>o) die Organisation der Urnengänge.</p>	<p>m) die Wahl von Fachkommissionen sowie Experten für rechtliche oder technische Sonderfragen;</p> <p>n) die Bezeichnung der Gemeindevertreter in privatrechtlichen Organisationen aus seiner Mitte;</p> <p>o) die Organisation der Urnengänge.</p>	
<p>Artikel 43: Finanzkompetenz</p>		
<p>Art. 43</p> <p>Dem Gemeindevorstand steht für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages jährlich ein Betrag von Fr. 100'000.00 zur Verfügung. Er kann zur Finanzierung bewilligter Ausgaben Anleihen oder Darlehen aufnehmen und für die Laufende Rechnung einen Kontokorrentkredit von Fr. 1 Mio. beanspruchen.</p>	<p>Art. 43 fällt weg</p>	<p>Dieser Artikel kann ersatzlos aufgehoben werden. Abs. 1 und 2 sind durch Art. 27a Abs. 1 bzw. 2 ersetzt.</p>
<p>Artikel 44: Verwaltungsabteilungen</p>		
<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Verwaltung der Gemeinde wird in fünf Departemente aufgeteilt und diese nach Bedarf in verschiedene Verwaltungsabteilungen gegliedert.</p>	<p>Art. 44</p> <p>¹ Der Vorstand regelt die Organisation durch entsprechende Aufteilung in Departemente/Ressorts und erlässt das entsprechende Organigramm.</p>	<p>Mit der Einführung des GFM-Modells soll der Vorstand mehr Gestaltungsspielraum für die Organisation der Gemeindeverwaltung haben. Die Zahl der Departemente wird darum in der Verfassung nicht mehr festgelegt.</p>

<p>² Der Gemeindevorstand verteilt die Departemente und die Verwaltungsabteilungen im gegenseitigen Einvernehmen auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder.</p> <p>³ Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen umschrieben.</p>	<p>² Die Aufgaben der verschiedenen Verwaltungsabteilungen werden in besonderen Verordnungen des Gemeindevorstandes umschrieben.</p>	<p>Der bisherige Abs. 2 ist zu streichen, da die Vorstandsmitglieder keine direkte Departementsverantwortung mehr tragen.</p> <p>Für Verwaltungsverordnungen ist gemäss Art. 37 Abs.3 lit. c bisher der Gemeinderat zuständig. Ein weiterer Grund, diese Bestimmung des Gemeinderates anzupassen, um die Gewaltenteilung konsequenter umzusetzen.</p>
<p>Artikel 45: Geschäftsführung</p>		
<p>Art. 45 Geschäftsführung</p> <p>¹ Die Vorstandsmitglieder haben die in ihren Verwaltungsbereich fallenden Geschäfte zu überwachen, die erforderlichen Amtshandlungen vorzunehmen und dem Gemeindevorstand Bericht zu erstatten. Die Beschlussfassung steht ausschliesslich dem Gemeindevorstand als Kollegialbehörde zu. Der Gemeindevorstand kann</p>	<p>Art. 45 Führungsaufgabe</p> <p>¹ Die Vorstandsmitglieder üben die politische und strategische Führung aus. Beschlüsse fasst der Gemeindevorstand ausschliesslich als Kollegialbehörde, soweit nichts Anderes geregelt ist.</p>	<p>Aufgrund der detaillierten Delegationsregelungen im neuen Kapitel «IVa. Die Geschäftsführung» kann dieser Artikel auf den neu formulierten Abs. 1 gekürzt werden. Der Gemeindevorstand trägt auch mit der neuen Formulierung als vom Volk gewählter Behörde weiterhin die Gesamtverantwortung für die Gemeinde, ähnlich wie der Verwaltungsrat einer AG mit der im OR formulierten «Oberaufsicht».</p>

<p>dem Departementsvorsteher Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung überlassen.</p> <p>² Der Gemeindevorstand kann im Rahmen der Gemeindegesetzgebung und einer von ihm erlassenen Verordnung die Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des Gemeindevorstandes sowie die Führung der operativen Geschäfte und die Personaladministration einer unter seiner Überwachung und Aufsicht stehenden Geschäftsleitung unter dem Vorsitz des Gemeindepräsidenten übertragen.</p> <p>³ Der Gemeindevorstand regelt die Aufgaben sowie die finanziellen, personellen und anderen Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement, soweit dies nicht durch die Gemeindegesetzgebung geregelt ist</p>		<p>Die bisherigen Abs. 2 und 3 können gestrichen werden, weil sie für eine Delegation effektiver Entscheidungskompetenzen an eine Geschäftsleitung, die aus Verwaltungsangestellten zusammengesetzt ist, nicht genügen. Diese Formulierungen decken lediglich die Vorbereitung der Geschäfte und Beschlüsse des Vorstandes ab, aber nicht die eigenständige Beschlussfassung in der Geschäftsführung.</p>
---	--	---

Artikel 46: Der Gemeindepräsident a) Im Allgemeinen		
<p>Art. 46</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes und überwacht die gesamte Gemeindeverwaltung. Er erteilt die notwendigen Weisungen, um eine gute Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungsabteilungen zu gewährleisten.</p> <p>² Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen Verwaltungsabteilungen oder Ämtern.</p>	<p>Art. 46</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident leitet die Geschäfte des Gemeindevorstandes.</p>	<p>Der weitere Text dieser Bestimmung ist zu streichen, sonst greift der GP in die operative Tätigkeit des Geschäftsführungsmodells (GFM) ein. Die Einflussnahme des Vorstandes auf die GFM wird in neuen Art. 56g geregelt</p>
Artikel 48: Der Gemeindepräsident c) Besondere Befugnisse		
<p>Art. 48</p> <p>¹ Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen alle notwendigen, vorsorglichen Massnahmen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.</p> <p>² Er kann Strafmandate bis zu Fr. 500.00 erlassen. Gegen das Strafmandat kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erheben.</p>	<p>Art. 48</p> <p>¹ Im Interesse der Gemeinde kann der Gemeindepräsident in dringenden Fällen alle notwendigen, vorsorglichen Massnahmen treffen. Darüber hat er den Gemeindevorstand ohne Verzug zu unterrichten.</p> <p>² Er kann Strafmandate bis zu Fr. 500.00 erlassen. Gegen das Strafmandat kann der Betroffene innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erheben.</p>	<p>Die Absätze 1 und 2 können belassen werden, weil der Erlass von Strafmandaten vorerst auch nicht in Teilen an die Geschäftsführung delegiert wird.</p>

<p>³ Ihm steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben jährlich ein Betrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.</p>	<p>³ gestrichen</p>	<p>Abs. 3 ist zu streichen, weil alle Finanzkompetenzen im entsprechenden Anhang zur Verfassung (siehe auch neuer Art. 27a) zentral geregelt sind.</p>
<p>Artikel 55: Schulrat / Aufgaben und Finanzkompetenzen</p>		
<p>Art. 55 ¹ Der Schulrat führt und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. ² Dem Schulrat steht ausserhalb des Voranschlages für Ausgaben jährlich ein Betrag von Fr. 10'000.00 zur Verfügung.</p>	<p>Art. 55 ¹ Der Schulrat führt und überwacht die Gemeindeschulen und Kindergärten in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. ² gestrichen</p>	<p>Abs. 2 ist zu streichen, weil alle Finanzkompetenzen im entsprechenden Anhang zur Verfassung (siehe auch neuer Art. 27a) zentral geregelt sind.</p>
<p>Artikel 56: Gemeindeverwaltung / Einordnung, Aufgaben</p>		
<p>Art. 56 Einordnung, Aufgaben Die Gemeindeverwaltung ist unmittelbar der Geschäftsleitung und mittelbar dem Vorstand unterstellt. Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr durch den Gemeindevorstand und die Geschäftsleitung übertragenen Funktionen aus.</p>	<p>Art. 56 a) Einordnung, Aufgaben ¹ Die Gemeindeverwaltung ist der Geschäftsführung unterstellt. ² Sie besorgt das gesamte Rechnungswesen und übt die ihr übertragenen Aufgaben und Funktionen aus.</p>	<p>Die Gemeindeverwaltung wird der GF, die wiederum dem Vorstand untersteht, untergeordnet, im Weiteren wurde diese Bestimmung gestrafft.</p>

	<p>Art. 56a b) die Geschäftsführung Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Gemeindevorstand angestellt. Sie setzt sich neben dem Geschäftsführer als deren Vorsitzenden aus 4 bis 6 weiteren Leitungspersonen aus der Gemeindeverwaltung zusammen.</p> <p>² Die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen der Geschäftsführung, soweit nicht in der Verfassung oder in Gesetzen geregelt, werden vom Gemeindevorstand in der Geschäftsordnung² geregelt.</p>	<p>Die Art. 56a ff. regeln die Zusammensetzung und die Tätigkeit der neuen Geschäftsführung. In Art. 56a ist die Zusammensetzung geregelt. Die Mitglieder der Geschäftsführung, alles Angestellte der Gemeindeverwaltung, werden vom Vorstand angestellt und in die Geschäftsführung gewählt. Davon ausgenommen ist die Anstellung des Schulleiters, wozu gemäss kommunalem Schulgesetz der Schulrat zuständig ist.</p> <p>Um sowohl bei der Grösse der Geschäftsführung wie auch bei der Zusammensetzung eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und um auch auf künftige Entwicklungen reagieren zu können, ohne dass dafür sogleich eine Revision der Verfassung nötig wird, wird die Zusammensetzung in zwei Richtungen offener formuliert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neben GF bestimmt der Vorstand 4 – 6 weitere Mitglieder zum Einsitz in dieses Gremium. Aus gruppodynamischen Überlegungen sollte die Zahl nicht unter 5 fallen und auch ungerade sein (wegen Pattsituationen bei Abstimmungen).
--	--	--

² Siehe Art. 42 Abs. 1 lit. k^{bis}

	<p>Art. 56b Einberufung, Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Geschäftsführung wird durch den Geschäftsführer, sooft es die Geschäfte erfordern, einberufen.</p> <p>² Zwei Mitglieder können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>³ Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied ist zur Abgabe der Stimme verpflichtet.</p>	<p>In diesem und den folgenden Artikeln werden die Hauptpunkte der Organisation, der Zusammenarbeit und Sitzungsführung geregelt. Wenn diese Verfassungsrevision angenommen ist, wird der Gemeindevorstand eine Geschäftsordnung für sich und die Geschäftsführung erlassen, in der die Details geregelt sein werden.</p>
	<p>Art. 56c Ausstand, Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die Ausstandsregeln der Verfassung gelten auch für die Geschäftsführung.</p> <p>² Ist die Geschäftsführung wegen Krankheitsfällen, Ausstandsgründen und dergleichen nicht beschlussfähig, wird das Geschäft vom Gemeindevorstand behandelt.</p>	<p>Dieser Artikel ist an die Regelungen beim Vorstand angelehnt.</p>
	<p>Art. 56d Protokollierung, Information Vorstand</p>	<p>Aufgrund des Inputs des AfG betreffend Einfluss und Kontrolle des Vorstandes gegenüber</p>

	<p>¹ Die Sitzungen werden protokolliert und die Einladungen sind mit einem schriftlichen Antrag zu den einzelnen Geschäften zu unterbreiten.</p> <p>² Die Traktandenliste und das Protokoll wird dem Gemeindevorstand vor der Sitzung zur Kenntnis zugestellt.</p>	<p>der GF wurde die Zustellung der Traktandenliste in Abs. 2 ergänzt. Nur so kann der Vorstand das Evokationsrecht gemäss Art. 56g Abs. 2 lit. b wirkungsvoll ausüben.</p>
	<p>Art. 56e Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Geschäftsführung obliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Vorbereitung aller Geschäfte für den Gemeindevorstand; b) Leitung der Gemeindeverwaltung; c) Anstellung und Entlassung des Personals, soweit nicht durch kommunales Recht eine besondere Zuständigkeit besteht; d) Kredit- und Ausgabenkompetenzen gemäss Anhang Finanzkompetenzen zur Verfassung. <p>² Entscheide der Geschäftsführung in folgenden Sachbereichen können direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden:</p>	<p>Hier finden sich die Regelungen der Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung.</p> <p>Selbstverständlich mit Ausnahme Geschäftsführung. Lehrerschaft / Schulsekretariat ist mit dieser Formulierung erfasst. Abgleich mit Personalgesetz erfolgt.</p> <p>Anstellung Lehrer und Schulsekretariat ist so erfasst. Regelung Schulordnung gilt damit weiterhin.</p> <p><i>Hinweis in Botschaft: Bau separat (siehe Baugesetz)</i></p>

	<p>a) Entscheide in Personalsachen; b) Entscheide über Beitragsgewährungen, sofern sie in Verfügungsform ergehen; c) Entscheide im Sozialhilfebereich; d) Vergabeverfügungen im eigenen Zuständigkeitsbereich.</p> <p>³ Abweichende Regelungen für den Weiterzug von Verfügungen der Gemeinde werden im Gesetz festgelegt.</p>	<p>Mit Abs. 3 kann je nach Sachgebiet im entsprechenden kommunalen Gesetz der adäquate Rechtsmittelweg bestimmt werden, mit oder ohne gemeindeinternem Weiterzug.</p>
	<p>Art. 56f Delegationsberechtigung</p> <p>¹ Der Geschäftsführung kann untergeordnete Aufgaben aus ihrem Zuständigkeitsbereich delegieren.</p> <p>² Die Verfügungskompetenz gemäss Art. 56e Abs. 2 kann von der Geschäftsführung nicht delegiert werden.</p>	<p>Es ist in der Verfassung festzuhalten, dass die Geschäftsführung von sich aus die Verfügungskompetenz nicht delegieren kann. In einem Gemeindegesetz ist das aber möglich, siehe dazu Art. 6 des neuen Personalgesetzes. Darum ist Absatz 2 zu formulieren, dass gesetzliche Delegationen möglich bleiben.</p>
	<p>Art. 56g Verhältnis zum Vorstand</p> <p>¹ Die Geschäftsführung untersteht der umfassenden Aufsicht des Vorstandes.</p>	<p>In diesem Artikel wird die umfassende Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes über die Geschäftsführung umschrieben, da die GF nur eine abgeleitete Handlungskompetenz hat. Um</p>

	<p>² Der Vorstand hat insbesondere folgende Rechte gegenüber der Geschäftsführung:</p> <p>a) Er kann zu einzelnen Geschäften der Geschäftsführung Weisungen erteilen;</p> <p>b) Er kann einzelne Geschäfte an sich ziehen und direkt entscheiden.</p>	<p>die Oberaufsicht des Vorstandes zu gewährleisten, stehen ihm insbesondere die in Abs. 2 beschriebenen Möglichkeiten zu: Zum einen kann er der GF zu einzelnen Geschäften konkrete Weisungen erteilen und zum anderen einzelne Geschäfte jederzeit an sich zur Entscheidung ziehen (Evokationsrecht). Um dies wirkungsvoll umsetzen zu können, muss dem Vorstand die jeweilige Traktandenliste der GF-Sitzungen vorab zugestellt werden (Art. 56d Abs. 2).</p>
<p>Artikel 57: Gemeindeschreiber</p>		
<p>Art. 57</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber führt die Gemeindeverwaltung.</p> <p>² Er führt das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen und hat in den Sitzungen des Gemein-</p>	<p>Art. 57</p> <p>¹ Der Geschäftsführer hat die Funktion des Gemeindeschreibers. Der Vorstand wählt einen Stellvertreter für diese Aufgabe.</p> <p>² Der Vorstand wählt die Personen, welche das Protokoll in den Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und an den Gemeindeversammlungen führen.</p>	<p>Weil es den Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin im klassischen Sinne mit der Einführung einer Geschäftsführung nicht mehr gibt, aber diese Funktion im Gemeindegesetz (GG) explizit vorgesehen ist, wird dieser Artikel angepasst, dass er zum einen dem GG genügt und die Veränderung mit der Einführung einer Geschäftsführung abbildet.</p> <p>Wurde an die neue Zusammensetzung der Geschäftsführung gemäss Art. 56a angepasst.</p>

devorstandes beratende Stimme. Der Gemeindevorstand kann auch eine andere Person mit der Protokollführung betrauen.	³ Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.	
Anhang zur Verfassung «Finanzkompetenzen» (Excel-Tabelle)		
	Anhang zur Verfassung «Finanzkompetenzen» Excel-Tabelle	Die Finanzkompetenzen aller Gemeindegremien werden in einem tabellarischen Anhang zur Verfassung übersichtlich zusammengefasst. Dieser Anhang muss, weil er Teil der Gemeindeverfassung ist, im gleichen Verfahren wie die Verfassung selber, d.h. obligatorische Urnenabstimmung und Genehmigung durch den Kanton, erlassen und geändert werden. Die Idee dieser Tabelle ist es, alle Finanzvorfälle aufzuführen und gleichzeitig auch das Zusammenspiel der einzelnen Ebenen darzustellen. Dieser Ansatz wird bereits in vielen Gemeinden und Kantonen seit Jahren gepflegt.

Übergangsregelung		
<p>Art. 71</p> <p>Mit der Teilrevision von Art. 14 vom 27. November 2020 wurde die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der Kommissionen von 3 auf 4 Jahre erhöht. Die Amtsdauer der für die Amtsperiode 2019 – 2021 gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen endet am 31. Dezember 2021</p>	<p>Art. 71</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Nachtrags X zur Gemeindeverfassung geltenden kommunalen Erlasse bleiben unverändert in Kraft, bis die neuen Erlasse gemäss diesem Nachtrag in Kraft treten. Dies gilt auch für Erlasse, die von einem gemäss dem Nachtrag unzuständigen Gremium erlassen wurden.</p>	<p>Der aktuelle Art. 71 kann aufgehoben werden, da er durch Zeitablauf überholt wurde.</p> <p>Mit dieser Übergangsregelung ist sichergestellt, dass keine Regelungslücken entstehen, bis die neuen Erlasse, die nötig werden, auch tatsächlich vorhanden sind. Andernfalls könnte man formalistisch geltend machen, solange der Gemeinderat oder der Vorstand einen in seine Kompetenz fallenden Erlass nicht beschlossen habe, sei der entsprechende Sachbereich unregelt. Eine solche Lücke ist zu vermeiden.</p>
	<p>Inkrafttreten und Genehmigung</p> <p>¹ Dieser Nachtrag zur Gemeindeverfassung bedarf der Genehmigung durch den Kanton.</p> <p>² Der Gemeindevorstand bestimmt das Inkrafttreten.</p>	